

## **Satzung des TuS Kochstedt (e.V.)**

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „TuS Kochstedt“, nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
2. Der Sitz des Vereins ist Dessau-Kochstedt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziele und Aufgaben

1. Ziel des Vereins ist die Förderung, Durchführung und Pflege des Breitensportes einschließlich der Teilnahme am organisierten Sportleben. Darüber hinaus werden der Bevölkerung die Dienstleistungen im Freizeitsport zur Eigenfinanzierung des Vereins zur Verfügung gestellt.

Hierzu werden alle dem Vereinsziel geeignet erscheinenden Maßnahmen durchgeführt.

2. Der Verein stellt sich als Aufgaben:
  - das individuelle und gemeinschaftliche Sporttreiben seiner Mitglieder zu fördern;
  - aktiv auf die Entwicklung des Breitensports und des Rehabilitationssports Einfluss zu nehmen;
  - Sportfeste und Veranstaltungen zu organisieren, die das sportkulturelle Leben der Gemeinde bereichern;
  - die Sportarbeit auf Abteilungsbasis zu organisieren;
  - den Sportplatz Zoberberg zu einem Sportzentrum einschließlich einer Sportgaststätte zu erhalten und auszubauen.
3. Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

4. Der Verein ist Mitglied des DSB.

### § 3 Struktur und territorialer Tätigkeitsbereich des Vereins

1. Die Mitglieder des Vereins sind in den Abteilungen

- Fußball
- Gymnastik
- Volleyball
- Tischtennis
- Badminton
- Laufgruppe / Nordic Walking
- Rehabilitationssport

organisiert.

Dies soll jedoch nicht das abschließende Tätigkeitsfeld sein, soweit möglich, werden auch andere Sportarten durch den Verein angeboten.

2. Den Abteilungen stehen jeweils von den Abteilungsmitgliedern gewählte Abteilungsleiter vor. Analog den Abteilungen stehen den allgemeinen Sportgruppen ein Leiter, ein Stellvertreter und ein Kassenwart vor.
3. Die Tätigkeit des Vereins bezieht sich im wesentlichen auf das Territorium Dessau-Kochstedt.

### § 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele Interesse zeigt. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Volljährige Personen können auch fördernde Mitglieder werden. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können ebenfalls als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

2. Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Monats mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich erklärt werden muss,
- Tod,
- Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

- wenn es mit der Entrichtung des Jahresbetrags trotz einmaliger schriftlicher Mahnung ein Jahr im Rückstand ist,
- wenn es den Vereinszweck oder die Interessen des Vereins schädigt,
- bei Nichteinhaltung der Satzung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss wird vom Vorstand dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung ist der Einspruch beim Vorstand zulässig, über den die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit endgültig entscheidet.

3. Bei Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder sind betragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
  - sich in der gewünschten Sportart aktiv zu betätigen und dazu die Sportanlagen des Vereins zu nutzen;
  - die übrigen Leistungsangebote des Vereins zu nutzen;
  - alle Serviceleistungen des Vereins nach Maßgabe der dazu festgelegten Regelungen und gegebenenfalls Gebühren zu nutzen;
  - innerhalb des Vereins ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu wählen und ab Vollendung des 18. Lebensjahres selbst gewählt zu werden;
  - an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen; jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

## 2. Jedes Mitglied hat die Pflicht

- den jährlichen von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Jahresbeitrag im Voraus bis spätestens zum 30.03. für das erste Halbjahr und bis spätestens zum 30.06. für das zweite Halbjahr zu entrichten (bei Mehrfachnutzung von Sportarten dann den jeweils höheren Jahresbeitrag)
- alle Anlagen und Einrichtungen des Vereins sowie Sportgeräte, Sportkleidung u.ä. pfleglich zu behandeln;
- sich sportlich und fair, kameradschaftlich und ehrlich bei Wettkämpfen und Veranstaltungen zu verhalten;
- sich regelmäßig über alle Angelegenheiten des Vereins (Beschlüsse, Maßnahmen, Festlegungen) zu informieren;
- die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten;
- den Verein bei der Erfüllung der Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern sowie das Ansehen des Vereins nicht in der Öffentlichkeit zu schädigen.

### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand und erweiterte Vorstand,
3. Der Beirat, der auf Beschluss des Vorstandes aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlichen tätigen Personen gebildet werden kann.

### § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr einmal statt und ist im ersten Halbjahr einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss durch Aushang im Vereinszentrum oder durch Brief mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und erweiterten Vorstands und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstandes und erweiterten Vorstands

Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder im Vorstand und erweiterten Vorstand;

Wahl der Revisionskommission (Rechnungsprüfung)

Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr

Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Beschlussfassung über Satzungsänderung

Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins

Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen, bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung erfasst werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen den 2 Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Es gewinnt dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen, Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 6 Monaten zugänglich sein; Einwendungen können innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert und wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich gegenüber

dem Vorstand verlangen. Sie muss in diesem Fall spätestens 3 Monate nach Eingang des Verlangens stattfinden. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können die Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

3. Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Versammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderung, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

#### § 8 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus maximal 4 Personen.  
Ein Vorstandsmitglied ist der Kassenwart.  
Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens 2 aber höchstens 6 Personen.
2. Zu Vorstandsmitgliedern und erweiterten Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder erweiterten Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden 2 Vorstandsmitglieder, die gemeinsam zur Vertretung des Vereins befugt sind.
4. Der Vorstand entscheidet mit dem erweiterten Vorstand durch Beschluss in den gemeinsamen Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal im Jahr zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch ein Mitglied des Vorstandes oder erweiterten Vorstandes. Vor Entscheidungen, die eine Abteilung des Vereins berühren können, sind der Beauftragte der betreffenden Abteilung sowie der Sport- oder der Jugendwart zu hören.
5. Die Mitglieder des Vorstandes und erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl, Rücktritt des Vorstandsmitgliedes oder seiner vorherigen Abberufung. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.
6. Darüber hinaus obliegen dem Vorstand folgende Angelegenheiten:
  - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Abfassung des Jahresberichts und Rechnungsabschlusses
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung

- Einberufung der Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letztere Ausnahme im Falle des Vereinsendes
- Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- Einstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins § 8  
Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind gemeinsam beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 anwesend sind, wobei davon mindestens 2 Vorstandsmitglieder sein müssen. Die Einladung kann schriftlich, fernmündlich, telegraphisch, mündlich oder per Email erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand entscheiden mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit kommt der Beschluss nicht zu Stande.

#### § 9 Revisionskommission

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionskommission aus 3 Mitgliedern, die nicht Mitglied des Vorstandes oder erweiterten Vorstandes sein dürfen, für die Dauer von 4 Jahren. Sie arbeitet unabhängig vom Vorstand und erweitertem Vorstand.
2. Die Revisionskommission hat das Recht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständige Kontrollen der Kasse durchzuführen sowie Konten- und Belegwesen zu kontrollieren. Sie führt eigenverantwortlich die Inventuren durch und hat der Mitgliederversammlung Berichte über ihre Tätigkeit vorzulegen.

#### § 10 Mitgliederversammlungen der Abteilungen

1. Die Abteilungen führen regelmäßig Mitgliederversammlungen durch, jedoch mindestens eine pro Geschäftsjahr.

In den Mitgliederversammlungen der Abteilungen werden alle die Sportarbeit betreffenden Fragen erörtert. Diesbezüglich Beschlüsse können nicht über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hinausgehen.

#### § 11 Abteilungsleitungen

1. Abteilungsleitungen bestehen aus:
  - Abteilungsleiter
  - stellvertretender Abteilungsleiter
  - Schriftführer und Kassierer

2. Abteilungsleitungen werden für 4 Geschäftsjahre in offener Wahl durch die Mitgliederversammlung der Abteilungen gewählt.
3. Die Abteilungsleitungen organisieren den Sportbetrieb in ihrer Abteilung, die Kassierung der Mitgliedsbeiträge und stellen die Verbindung zwischen Abteilung und Vorstand sowie erweiterten Vorstand her.

#### § 12 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich aus:
  - Mitgliedsbeiträgen
  - Einnahmen aus der Tätigkeit des Vereins
  - Zuwendung, Sammlung, Stiftungen für gemeinnützige Zwecke
  - Umlagen der Mitglieder
2. Über Umlagen entscheiden die Mitgliederversammlung oder Mitgliederversammlung der Abteilung für ihren Abteilungsbereich.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele, die in § 1 genannt sind. Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff. AO).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Vereinsmittel und –einnahmen werden ausschließlich zur Verwirklichung ihrer Ziele und Aufgaben verwendet.

3. Der Kassenwart ist Mitglied des Vorstands und verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins. Er führt über alle Kassenbelegung Buch. Auszahlungen sind nur von 2 Vorstandsmitgliedern oder eines von 2 Vorstandsmitgliedern beauftragten Mitgliedes möglich. Einzelheiten werden in einer vom Vorstand festzulegenden Finanzordnung geregelt.

#### § 13

entfällt

#### § 14 Auflösung und Zweckänderung

1. Der Verein kann sich nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Hierzu ist eine Mehrheit von 4/5 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder notwendig. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.



2. Abteilungen können ebenfalls durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit nicht die Mitgliederversammlung der betreffenden Abteilung diese selbst durch Beschluss aufgelöst hat.
3. entfällt
4. Das Restvermögen aufgelöster Abteilungen wird für Vereinszwecke verwandt.
5. Nach einer Auseinandersetzung und bei einem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vermögen des Vereins an den:

Stadtsportbund Dessau e.V.  
06842 Dessau-Roßlau  
Pestalozzistraße 6

übergehen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

#### § 16 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig gewordene Änderungen durchzuführen.

#### § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung anstatt der bisherigen geltenden Fassung in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05.05.2015 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.